











rater für eine gutachterliche Tätigkeit in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad 10/10 bis 30/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A. Als Gegenstandswert wird derjenige Wert zugrunde gelegen, auf den sich das Gutachten bezieht. Eine Abrechnung über die Zeitgebühr (siehe Punkt 3.1) ist hier aber ebenfalls möglich.

Wird ein Gutachten allgemein wirtschaftlicher Art erstellt, so erfolgt die Vergütung üblicherweise nach dem Zeitaufwand.

#### 4.7 Vertretung im Rechtsstreit

Die Gebühren zu Widerspruchs- und Einspruchsverfahren vor der Finanzverwaltung werden nach den Vorschriften für Rechtsanwälte erhoben (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, kurz RVG).

Haben wir einen Einspruch für Sie gestellt, so entspricht der Gegenstandswert in der Regel dem streitigen Steuerbetrag. Die Gebühren betragen dabei jeweils 5/10 bis 25/10 einer vollen Gebühr. Bei zusätzlichen Anträgen (wie einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung) kann ebenfalls eine Gebühr verlangt werden. Diese beträgt nach herrschender Meinung 10 % des Gegenstandswerts des Hauptverfahrens. Bei Rechtsbehelfen für mehrere Beteiligte – auch für zusammenveranlagte Ehegatten – steigen die Geschäftsgebühren um jeweils 3/10 pro Person

Auf die Vergütung des Steuerberaters im Verfahren vor den Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten, im Strafverfahren, bei berufsgerichtlichen Verfahren, Bußgeldverfahren und in Gnadensachen werden die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sinngemäß angewendet.

### 5 Pauschalvergütung

Die Regelungen des StBVV ermöglichen es auch, dass wir mit Ihnen Pauschalhonorare vereinbaren können. Der Vertrag über ein Pauschalhonorar ist aber nur dann voll wirksam, wenn:

- er schriftlich zwischen Ihnen und uns abgeschlossen wird,
- alle Leistungen angegeben sind, die mit der Pauschale abgegolten werden,
- die Mindestdauer ein Jahr beträgt,
- die Pauschalvergütung angemessen ist und
- Tätigkeiten ausgeschlossen sind, die nicht laufend anfallen.

#### Hinweis

Die Aufzählung aller Tätigkeiten ist erforderlich. Daher sind wir diesbezüglich darauf angewiesen, dass Sie uns die Tätigkeiten, für die Sie unsere Hilfe in Anspruch nehmen wollen, genau benennen.

Die **folgenden Tätigkeiten** können wir mit Ihnen **nach Zeitaufwand oder pauschal abrechnen**:

- die Erteilung von Bescheinigungen über die Beachtung steuerlicher Vorschriften in Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen,
- die Mitwirkung an Finanzierungsgesprächen mit einer Bank,
- die rechtliche Beratung bei Angelegenheiten, mit denen wir für Sie befasst sind, die mit unseren Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen und die ohne die Rechtsberatung nicht sachgemäß erledigt werden können,
- die Wahrnehmung fremder Interessen inklusive Beratung, wenn es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handelt (z.B. Übernahme einer Testamentsvollstreckung),
- wirtschaftsberatende, gutachterliche oder treuhänderische Tätigkeiten.

Die Vereinbarung einer **Pauschalvergütung** ist nach den Regelungen des StBVV jedoch **nicht auf alle Dienstleistungen**, die wir für Sie gerne übernehmen, **ausweitbar**. Ausgeschlossen sind:

- die Anfertigung nicht mindestens jährlich wiederkehrender Steuererklärungen,
- die Ausarbeitung von schriftlichen Gutachten,
- die in § 23 StBVV genannten Tätigkeiten (z.B. ein Antrag auf Stundung oder ein Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen etc.),
- die Teilnahme an Außen- oder Betriebsprüfungen durch den Fiskus,
- die Beratung und Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren, im Verwaltungsvollstreckungsverfahren und in gerichtlichen und anderen Verfahren.

In der **Lohnbuchführung** sind **Pauschalvergütungen etabliert**. So gilt:

- für die Einrichtung eines Lohnkontos eine pauschale Vergütung von 5 € bis 18 € pro Arbeitnehmer,
- für die Lohnbuchführung und eine in der Regel monatliche Lohnabrechnung eine pauschale Vergütung von 5 € bis 28 € pro Arbeitnehmer und Abrechnungsmonat,
- für die monatliche Lohnabrechnung nach bereits erstellten Buchungsunterlagen eine pauschale Vergütung von 2 € bis 9 € pro Arbeitnehmer und Abrechnungsmonat.

#### Hinweis

Erfassen Sie als Mandant die Lohndaten selbst oder verwenden Sie ein von uns bereitgestelltes Lohnprogramm, reduzieren sich die Kosten auf 1 € bis 4 € pro Monat und Arbeitnehmer (gegebenenfalls zuzüglich der Kosten für den Programmeinsatz bei Ihnen).

## 6 Auslagen

Zusätzlich zu den – sich aus der Auftragsart ergebenden – Gebühren haben wir Ihnen gegenüber einen Anspruch auf:

- Ersatz der bei der Ausführung des Auftrags für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte: Anstelle der tatsächlich entstandenen Kosten können wir einen Pauschsatz in Höhe von 20 % der sich nach der StBVV ergebenden Gebühr fordern – in derselben Angelegenheit jedoch höchstens 20 €,
- Ersatz der Schreibauslagen für bestimmte Abschriften und Fotokopien,
- Erstattung der Fahrt- und Übernachtungskosten als Reisekosten sowie ein Tage- und Abwesenheitsgeld bei Geschäftsreisen und
- die auf unsere Tätigkeit entfallende Umsatzsteuer.

## 7 Zurückbehaltungsrecht

Uns steht ein Zurückbehaltungsrecht für Unterlagen zu, wenn eine **Honorarforderung** aus einer konkreten Angelegenheit **nicht beglichen wird**. Dies betrifft jedoch nur die Herausgabe an Mandanten, nicht jedoch an den Fiskus – sollte also zum Beispiel ein Steuerprüfer im Rahmen einer Außenprüfung Einsicht verlangen, wird diese natürlich gewährt.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: September 2021

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.